

# **Satzung**

## **“Interessenvereinigung der Selbständigen Erligheims (ISE)”**

### **Gründungsversammlung am 16.03.1999 in Erligheim**

#### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen “Interessenvereinigung der Selbständigen Erligheims (ISE)”.
- 2) Er hat seinen Sitz in Erligheim und wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§2 Zweck und Aufgaben**

##### **2 Zweck**

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Gastronomie, Landwirtschaft, Weinbau, sonstiges Gewerbe, Dienstleister, sowie andere freiberuflich Tätiger) vorwiegend aus Erligheim und Umgebung. Dabei sollen die Interessen des selbständigen Mittelstandes einschließlich der Urlaubs- und Kurzreisen auf örtlicher Ebene wahrgenommen, gefördert und durchgesetzt werden.

##### **2.2 Aufgaben**

Der Verein hat die Aufgabe,

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung stets nach a) aufzuklären,
- c) durch gemeinsame Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
- f) etwa erzielte Gewinne für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden; Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins,
- g) durch gezielte Maßnahmen Urlaubs- und Kurzreisen in die Region (Kraichgau-Stromberg) zu fördern.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art,
- b) freiberuflich tätige Selbständige,
- c) ortsansässige, Landwirtschaftliche-und Weinbaubetriebe
- d) andere Dienstleister

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; über die Annahme entscheidet der Ausschuss. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragende die abschließende Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

2) Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch freiwilligen Austritt, der mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
  - b) durch den Tod des Mitglieds; wird der Betrieb durch Angehörige weitergeführt, kann die Mitgliedschaft auf diese übergehen, wenn dies beantragt wird,
  - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standesehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist,
  - d) bei Beendigung des Geschäftsbetriebes oder der Selbständigkeit, ausser dies beruht auf Krankheit oder Eintritt in den Ruhestand,
  - e) bei Auflösung des Vereins.
- 3) Gegen einen Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; die Berufung ist über den Vorstand einzureichen.
- 4) Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- 5) In der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rede-, Antrags- Auskunfts- und Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit anderen Mitgliedern zur Förderung der gemeinschaftlichen und der Vereinsinteressen zusammenzuarbeiten. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung und das Gesetz gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 3) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, genießen alle Rechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Einmaliger Aufnahmebeitrag / Jahresbeitrag**

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird innerhalb eines Monats ein einmaliger Aufnahmebeitrag, ab dem darauffolgenden Jahr ein Jahresbeitrag erhoben; er ist jeweils am I. Quartal zu entrichten. Die Höhe legt jeweils die Mitgliederversammlung fest.

## **§7 Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a)der Vorstand,
  - b)der Ausschuss,
  - c)die Mitgliederversammlung.
- 2) Vorstand und Ausschuss werden auf die Dauer von zwei Jahren bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

## **§8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Vereinsintern darf der Stellvertreter im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertreten.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Kassen- und Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
  - e) Kontaktpflege mit anderen Gewerbevereinen sowie den Behörden.
- 3) Die Mitgliederversammlung setzt fest, bis zu welchem Wert der Vorsitzende ohne Zustimmung des Ausschusses über Vereinsvermögen verfügen darf.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§9 Ausschuss**

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Ausschussmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.
- 3) Dem Ausschuss unterliegt,
- a) die Entscheidung über Aufnahmeanträge und über Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - b) die Prüfung und Erledigung von Anträgen,
  - c) die Beschlussfassung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen und deren Feststellung und Vorbereitung,
  - d) die Unterstützung des Vorstands in jeder Hinsicht,
  - e) die Beschlussfassung über Vermögensverfügungen, soweit nicht der Vorsitzende allein entscheiden darf,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Bildung von Unterausschüssen für einzelne, umfangreichere Satzungszwecke und Aufgaben (zum Beispiel Werbung, Veranstaltungen etc.).
- 4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

- 5) Der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen zu führen und gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden die Korrespondenz zu erledigen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 6) Der Schatzmeister hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

## **10 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung bei einem abgelehnten Aufnahmeantrag und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - 1) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  - 2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen durch Bekanntmachung im Amtsblatt (Nachrichtenblatt) der Gemeinde Erligheim oder persönlichen Anschreiben an die Mitglieder unter jeweiliger Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Bekanntgabe im Amtsblatt beginnt die Frist mit dem Tag der Veröffentlichung, bei persönlicher Einladung mit dem Tag nach Absendung des Einladungsschreibens.
  - 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§12 Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Erligheim, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
- 2) Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören.
- 3) Zu Liquidatoren werden – wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen – der 1. und 2.Vorsitzende bestellt.
- 4) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. März 1999 beschlossen.

Erligheim, den 16. März 1999

Bei der Gründungsversammlung waren 22 Gründungsmitglieder anwesend. Vom Versammlungsleiter wurde der Satzungsentwurf zur Abstimmung gebracht. Die Abstimmung brachte folgendes Ergebnis:

-----	Ja-Stimmen
-----	Nein-Stimmen
-----	Enthaltungen

Die Beschlussfassung über die Vereinssatzung wird von den nachfolgenden Personen bestätigt:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Kassenprüfer

Kassenprüfer